BEBAUUNGSPLAN NR. XXXVIII
„GRÜNANLAGE ROBERT–KOCH–STR."
STADT WALSRODE
LANDKR. SOLTAU–FALLINGBOSTEL
M 1:1000

PLANUNTERLAGE
Gemarkung: Walsrode
Flur : 11,12,13 u. 25
Maßstab : 1:1000

Herausgegeben durch das Katasteramt Fallingbostel
mit Vervielfältigungserlaubnis vom: 18.04.1980 Az. A-3-21/78

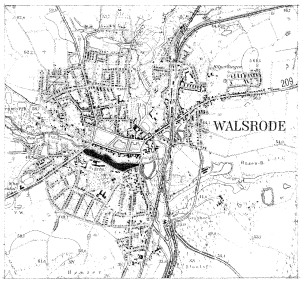

LAGE DES PLANBEREICHES M 1:25000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSEN- UND WEGEBEGRENZUNGSLINIE
- VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- BAUGRENZE
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- WASSERFLÄCHEN
- SPIELPLATZ
- ERHALTGESCHÜTZTE BÄUME
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- KULTURELLE EINRICHTUNG
- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- o — OFFENE BAUWEISE
- 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0,8) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- TRANSFORMATORENSTATION
- SICHTDREIECK FREIZUHALTEN VON BEBAUUNG UND BUSCHWERK Ü. 0,80m HÖHE VON FAHRBAHNOBERKANTE
- GEPLANTES WEGENETZ (KEINE FESTSETZUNG)
- RICHTFUNKTRASSE NR. 219 DER DBP. ZULÄSSIGE BEBAUUNGSHÖHE MAX. 76m über NN.

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBl I S. 2256, BER. S. 3617) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) I.D.F. VOM 22.8.1982 (NDS. GVBL S. 229) – ALLE RECHTSVORSCHRIFTEN IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG – HAT DER RAT DER STADT WALSRODE DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 38 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ~~UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN~~ ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

WALSRODE, DEN 12.01.1984

gez. Prümm BÜRGERMEISTER

gez. Bussmann STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 29.5.1979 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 38 BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 15.10.81 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WALSRODE, DEN 12.01.1984

gez. Dr. Bussmann STADTDIREKTOR

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 18.04.1980 ( ) .
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.)
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

FALLINGBOSTEL, DEN 09.04.1984

KATASTERAMT *gez. Röser* VERM. DIREKTOR

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON DER STADT WALSRODE, STADTBAUAMT

WALSRODE, DEN 8.6.1983

BAUDIREKTORIAT

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.6.1983 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 28.9.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 6.10.1983 BIS 7.11.1983 GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WALSRODE, DEN 12.01.1984

gez. Bussmann STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 19.12.1983 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

WALSRODE, DEN 12.01.1984

gez. Dr. Bussmann STADTDIREKTOR

LANDKREIS SOLTAU–FALLINGBOSTEL
DER OBERKREISDIREKTOR
GENEHMIGT GEMÄSS VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE
AZ.: 61.31 – 610/674 F – 61 G/MA
MIT AUFLAGEN / MASSGABEN / HINWEISEN

SOLTAU, DEN 23.03.1984

gez. i.V. Glätzner

DER RAT DER STADT IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 23.03.1984 (AZ.: 61.31 – 610/674 F – 61 G/MA) AUFGEFÜHRTEN MASSGABE IN SEINER SITZUNG AM 13.06.1984 BEIGETRETEN.)

WALSRODE, DEN 14.05.1984

gez. Dr. Bussmann STADTDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 31.07.1984 IM AMTSBLATT NR. 7/1984 FÜR DEN LANDKREIS SOLTAU–FALLINGBOSTEL BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.07.1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

WALSRODE, DEN 30.08.1984

gez. Dr. Bussmann STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS– ODER FORMVORSCHRIFTEN (BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT – GELTEND GEMACHT WORDEN.

WALSRODE, DEN 01.08.1985

gez. Dr. Bussmann STADTDIREKTOR